1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Januar 1978	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 78	Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt . *Ändert GVBl. II 305-11*	73
17. 1. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 323-53*	90
17. 1. 78	Dritte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften . *Ändert GVBl. II 323-26*	90
20. 1. 78	Anordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Feststellung nach § 31 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Bestimmung der für die Anordnung von Maßnahmen nach § 33 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zuständigen Behörde . . . . . *GVBl. II 24-22*	91

Dieser Nummer liegen das Titelblatt und die zeitliche Übersicht sowie das Sachverzeichnis für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Jahrgang 1977, bei. Beim Binden sind die zeitliche Übersicht mit dem Titelblatt am Anfang und das Sachverzeichnis am Schluß des Bandes einzufügen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)

Vom 18. Januar 1978

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

*) Ändert GVBl. II 305-11

a) Nr. 903 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
903	**Tierzucht**				
	A Amtshandlungen nach dem Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045)				
	1. Körentscheidung (§ 5 Abs. 3)				
	a) Sammelkörung (§ 5 Abs. 2)				
	aa) Vollblut-, Traber-, Warmblut- und Kaltbluthengste		je Tier		45
	bb) Kleinpferd- und Ponyhengste . . .		je Tier		22,50
	cc) Bullen		je Tier		20
	dd) Eber		je Tier		10
	ee) Schafböcke		je Tier		10
	b) Einzelkörung (§ 5 Abs. 2)				
	aa) Vollblut-, Traber-, Warmblut- und Kaltbluthengste		je Tier		180
	bb) Kleinpferd- und Ponyhengste . . .		je Tier		90
	cc) Bullen		je Tier		80
	dd) Eber		je Tier		40
	ee) Schafböcke		je Tier		40
	c) Körentscheidung beim Wiedervorstellen eines Tieres (§ 5 Abs. 5)				
	aa) Sammelkörung	50	Nr. 1 a		
	bb) Einzelkörung	100	Nr. 1 b		
	d) Rücknahme oder Widerruf der Körung (§ 5 Abs. 7)	50 bis 100	Nr. 1 a		
	2. Anerkennung einer Züchtervereinigung (§ 8 Abs. 1) oder eines Zuchtunternehmens (§ 8 Abs. 6)			200	10 000
	3. Vorläufige Anerkennung oder Verlängerung der vorläufigen Anerkennung (§ 10) . . .			100	5 000
	4. Erteilung einer Besamungserlaubnis (§ 14)				
	a) für Hengste		je Tier	20	300
	b) für Bullen		je Tier	20	200
	c) für Eber		je Tier	20	100
	d) für Schafböcke		je Tier	20	100
	5. Rücknahme oder Widerruf der Besamungserlaubnis (§ 14 Abs. 4)	50 bis 100	Nr. 4		
	6. Genehmigung der Verwendung von eingeführtem Samen (§ 15)		je männliches Tier	30	300
	7. Erlaubnis zum Betrieb				
	a) einer Besamungsstation (§ 17 Abs. 1) . .			500	2 000
	b) einer sonstigen Tierhaltung zur Samengewinnung (§ 17 Abs. 4)			100	1 000
	8. Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Tierzuchtgesetzes (§ 22)			100	2 000
	B Güteprüfungen der Anlieferungsmilch				
	1. im Bereich des Landeskontrollverbandes Hessen-Nassau e. V.				
	a) bei Einzelanlieferung (Kannenlieferung)		je Erzeuger und Monat		4,50
	b) bei Sammelanlieferung (über Sammelstellen bzw. Sammeltankwagen)		je Erzeuger und Monat		6
	Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der tatsächlichen monatlichen Lieferantenzahl				
	2. im Bereich des Landeskontrollverbandes Kurhessen e. V.				
	a) je angefangener Kontrollassistententag .				125
	b) je Hilfskraftstunde				10

b) Nr. 904 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
904	**Pflanzenschutzdienst**				
	A Überwachung				
	1. Jährliche Kontrolle der Saatgutbeizanlagen .				10
	2. phytosanitäre Kontrolle von				
	a) Spezialbetrieben (Gütezeichen)				
	aa) Überprüfung von Baumschulen auf San-José-Schildlaus-Befall		je angefangener ha		25
	bb) Überprüfung der Baumschulen auf Virusbefall		je angefangener ha		75
	cc) Gartenbaubetrieben (Unterglaskulturen)		bis 1 000 qm		50
			je weitere angefangene 1 000 qm		30
	dd) Gartenbaubetrieben (Freilandflächen)		bis 1 ha		50
			jeder weitere angefangene ha		20
	b) Jungpflanzenbetrieben (Hochglasflächen)		bis 1 000 qm		100
			je weitere angefangene 1 000 qm		75
	B Untersuchung				
	1. Spezielle Untersuchung auf Krankheits- und Schädlingsbefall bei Pflanzen, Pflanzenteilen, Vorräten, Erzeugnissen, Werkstoffen u. a. .			10	100
	2. Untersuchung auf Virusbefall von				
	a) Pflanzkartoffeln				
	aa) Augenstecklingstest		je Probe		30
	bb) Serologische Methode		je Virus und Probe		40
	cc) Farbtest auf Blattrollvirus		je Probe je Steckling		15 0,50
	dd) Abreibungstest auf A- und Y-Virus		je Probe je Steckling		30 0,50
	ee) Augenstecklings- und serologische Methode gleichzeitig				60
	ff) Untersuchung nach Buchst. aa bis dd				100
	b) Bohnensaatgut		je Probe		30
	c) Obstgehölzen				
	Testung entsprechend den Richtlinien der Biologischen Bundesanstalt für die Anzucht von virusgetesteten Obstgehölzen				
	aa) Steinobst		je Pflanze		50
	bb) Kernobst		je Pflanze		75
	d) Gehölzen sonstiger Art				50
	e) Beerenobst		je Klon		50
	f) sonstigen Nutzpflanzen			30	100
	3. Entnahme und Untersuchung von Boden- und Pflanzenproben auf Nematoden				
	a) Entnahme von 8 Bodenproben		je ha		30
	b) Untersuchung einer Probe im Labor auf				
	aa) Kartoffelnematoden				3,50
	bb) Rüben- oder Hafernematoden . . .				3,50
	cc) andere zystenbildende Nematoden . . (im Gartenbau)				5
	dd) Auszählung des lebenden und toten Inhalts der Zysten einer Probe . . .				5
	ee) Untersuchung auf Blattälchen . . .				5

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	ff) Untersuchung auf Stock- oder Stengelälchen				5
	gg) Untersuchung auf Wurzelgallenälchen ohne Artbestimmung				5
	hh) Untersuchung auf freiliegende Wurzelnematoden (Gesamtanalyse)			10	15
	4. Prüfung von Kartoffeln auf Krebsfestigkeit				
	a) Vorsortierung je Biotyp		bis 5 Knollen		5
	b) Laborprüfung je Biotyp		bis 20 Knollen		15
	c) Feldprüfung je Biotyp		bis 50 Knollen		25
	5. Untersuchung auf dem Gebiet des Holzschutzes			20	200
	C Phytosanitäre Abfertigung von Ausfuhrsendungen				
	1. Untersuchung von Befallsgegenständen		nach Zeitaufwand		
	2. Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses einschließlich Sirex- und Zwischenzeugnis				3
	3. Ausstellung eines Wiederausfuhrzeugnisses				2
	4. Plomben		je Stück		0,50
	5. Phytosanitäre Aufwuchskontrolle von Anbauflächen für exportierende Betriebe jährlich			15	100
	D Entseuchung (Begasung) von Einfuhrsendungen				
	Sendungen bis zu 25 cbm Umfang (Füllung des Begasungswagens)				30
	E Warnnachrichten				
	1. für land-, garten- und forstwirtschaftliche Betriebe				
	a) Jahresbezug von 1 Serie				6
	b) Jahresbezug von 2 Serien				8
	c) Jahresbezug ab 3 Serien		je Serie		3
	2. für sonstige Bezieher Jahresbezug		je Serie		20
	F Zustimmungen				
	Zustimmung zur Anwendung von hochgiftigen Pflanzenschutzmitteln		je Zustimmung	5	30

c) Nr. 921 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 28 werden die Worte „und Oberleitung" gestrichen.

bb) Nr. 29 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	29. Oberleitung der Bauausführung durch die Wasserwirtschaftsämter	50	von Nr. 24 oder 25		

cc) Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 30. Die Zahl „28" wird durch die Zahl „29" ersetzt.

d) Nr. 923 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 8 wird die Zahl „50" durch die Zahl „20" ersetzt.

bb) Als Nr. 21 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	21. Abnahme nach § 12 HAbfG für die Errichtung und Änderung von Anlagen nach § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 HAbfG			20	500

e) Nr. 93 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
93	**Veterinärwesen**				
931	**Amtstierärztliche Dienstgeschäfte**				
	A Untersuchung von Tieren mit oder ohne Gesundheitsbescheinigung im Inlandsverkehr				
	1. Untersuchung von Tieren, die durch Transporte jeder Art und zu Handelszwecken zusammengebracht werden, einschließlich Gesundheitsbescheinigung. Bei Mischsendungen ist die Mindestgebühr nur einmal zu erheben, und zwar für die Sendung mit dem höchsten Gebührensatz.				
	a) Großtiere einschließlich Großwild . .		je Tier		2
	mindestens			8	
	b) Kälber und Fohlen bis 3 Monate Schweine über 25 kg		je 3 Tiere		2
	mindestens			8	
	c) Schweine unter 25 kg, Schafe, Ziegen, Edelpelztiere, Kaninchen, Affen, Wild vergleichbarer Größe, Katzen und andere Kleintiere		je 10 Tiere		2
	mindestens			8	
	d) Hunde		je Tier		3
	mindestens			8	
	e) Geflügel				
	aa) Küken und Tauben		bis 1 000 Tiere je 100 Tiere		4
			jede weiteren 100 Tiere		1
	höchstens				100
	bb) anderes Geflügel		bis 100 Tiere		4
			jedes weitere Tier		0,05
	cc) Reisebrieftauben zum Zwecke des Auflassens		bis 1 000 Tiere		10
			jede weiteren 100 Tiere		0,50
	höchstens				50
	f) Psittaciden und Ziervögel				
	aa) Wellensittiche und Ziervögel, die keine Psittaciden sind		bis 100 Tiere je 10 Tiere		2
			jede weiteren 100 Tiere		2
	mindestens			8	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	bb) sonstige Psittaciden		bis 100 Tiere je 10 Tiere		5
			jede weiteren 10 Tiere		2
	mindestens			8	
	g) Wanderschafherden		bis 100 Tiere		8
			jede weiteren 50 Tiere		3
	höchstens				100
	h) Bienen		je Bienenstand		4
	i) Heimtiere				
	aa) Hamster, Eichhörnchen, Schildkröten u. ä.		je Tier		1
	mindestens			5	
	bb) Zierfische		je Sendung	5	15
	2. Gesundheitszeugnis für Händlerschweine gelegentlich der Marktüberwachung		1 bis 20 Schweine		3
			21 bis 30 Schweine		5
			31 bis 50 Schweine		6
			über 50 Schweine		8
	3. Untersuchung von Klauentierbeständen nebst Gesundheitsbescheinigung zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen und zur Ausfuhr aus Beobachtungs- oder Sperrbezirken sowie zum Weidewechsel und -auftrieb, soweit die Untersuchung den Amtstierärzten obliegt, bei einem Bestand von		1 bis 5 Klauentieren		3
			6 bis 10 Klauentieren		5
			11 bis 25 Klauentieren		6
			26 bis 50 Klauentieren		8
			51 bis 100 Klauentieren		10
			über 100 Klauentieren		12
	4. Untersuchung von Hunden zur Genehmigung der Einsperrung bei Tollwutverdacht		je Tier		8
	5. Untersuchung von Einhufern bei Beschälseuchengefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten		je Tier		8
	6. Untersuchung von Tieren, die zur Impfstoffgewinnung gedient haben, zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung		je Tier		8
	7. Kontrolle von Zugtieren, die von Gewerbetreibenden im Umherziehen benutzt werden		je Tier		2
	mindestens			8	
	8. Gutachten zum Wechsel des Standortes von Tieren aus seuchenhygienischen Gründen				12
	9. Gutachten über die Prüfung von Erhitzungseinrichtungen in Molkereien zwecks Zulassung		je Stück	12	60
	10. Bescheinigung über die Seuchenfreiheit von Beständen und Herkunftsgebieten				
	a) ohne Untersuchung		je Bescheinigung		5

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	b) mit Untersuchung		nach Zeitaufwand		
	c) Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem leukoseunverdächtigen Bestand		erstes Tier		2
			jedes weitere Tier		1
	11. Prüfung der Sachkunde bei Züchtern und Händlern von Psittaciden sowie Prüfung der Räumlichkeiten zur Seuchenbekämpfung bei Psittakose			10	50
	12. Unbedenklichkeitsbescheinigung für Packmaterial, Felle, Därme, Häute, Tierkörpermehl sowie sonstige Erzeugnisse, die einer derartigen amtstierärztlichen Bescheinigung bedürfen, einschließlich Mehrausfertigungen		nach Zeitaufwand		
	13. Tätigkeit als Beauftragter bei der Herstellung von Sera und Impfstoffen		nach Zeitaufwand		
	14. Allgemeine Überwachung der Herstellungsstätten für Sera und Impfstoffe		nach Zeitaufwand		
	15. Bei Amtshandlungen außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit zusätzlich	100	der jeweiligen Gebühr		
	B Untersuchung von Tieren und Gesundheitsbescheinigungen im Tierverkehr mit dem Ausland und dem Gebiet der DDR				
	1. Untersuchung von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen bei der Einfuhr an der Zollstelle, bei der Entladung oder vor Aufhebung der amtlichen Beobachtung sowie beim Export	110	wie Buchst. A Nr. 1		
	2. Entnahme von Blutproben oder Tuberkulinisierungen				
	a) erstmalige Entnahme bei der Grenzabfertigung oder am Bestimmungsort		je Tier		4
	b) weitere Entnahme am Bestimmungsort . .		je Wellensittich		2
			alle sonstigen Tiere je Tier		3
	3. Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Ein- und Durchfuhr als verendet festgestellt oder getötet worden sind				
	a) Großtiere		je Tier		25
	b) Kälber und Fohlen bis 3 Monate, Schweine über 25 kg		je Tier		8
	c) Schweine unter 25 kg, Schafe, Lämmer, Ziegen, Zickel		je Tier		2,50
	mindestens			8	
	d) Geflügel		je Sendung		8
	4. Untersuchung und Gesundheitsbescheinigung einschließlich Seuchenfreiheitsbescheinigung für Ausfuhrtiere	110	wie Buchst. A Nr. 1		
	5. Bescheinigung nach dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 12. Juli 1973 (BGBl. II S. 721)		nach Zeitaufwand		
	6. Bei Amtshandlungen außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit zusätzlich	100	der jeweiligen Gebühr		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	DM von	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	C Regelmäßige Überwachung von Betrieben und Einrichtungen				
	1. auf Grund des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313, 437)				
	a) Viehmärkte				
	aa) Großer Viehmarkt			25	50
	bb) Kleiner Viehmarkt			10	20
	b) Tierschau oder Tierversteigerung . . .			12	50
	c) Öffentliches Schlachthaus oder großes privates Schlachthaus, auch Geflügelschlächterei			12	50
	d) Kleines privates Schlachthaus			5	12
	e) Molkerei			12	50
	f) Zu Zuchtzwecken eingerichtete öffentliche Hengst-, Bullen-, Eber-, Schafbock- oder Ziegenhaltung			5	12
	g) Besamungsstation			25	50
	h) Gast- oder Händlerstall, gewerbliche Mästereien, Massentierhaltungen			10	50
	i) Vogelhandlung, Zoohandlung bei Erstbesichtigung			5	15
	2. auf Grund des § 8 der Freibankfleisch-Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178)				
	Verarbeitungsbetrieb oder Abgabestellen für bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch			10	50
	3. auf Grund des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277)				
	a) Überprüfung von Einrichtungen vor der Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen			30	60
	b) Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Tierversuchen				30
	4. auf Grund der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 29. Juli 1977 (GVBl. I S. 352)				
	Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Röntgenstrahlen bei Tieren			10	15
	5. auf Grund des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),				
	a) Überwachung eines Exportbetriebes (Schlachtbetriebe, Zerlegungsbetriebe und Kühlhäuser)			30	100
	b) Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen		je angefangene 100 kg		1
	mindestens			10	
	höchstens				30
	c) Überwachung der für den Export bestimmten Fleischerzeugnisse		nach Zeitaufwand		
	d) Abnahme zum Zwecke der Zulassung eines Schlachtbetriebes, eines Zerlegungsbetriebes und eines außerhalb eines Schlachtbetriebes oder Zerlegungsbetriebes gelegenen Kühlhauses für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch . . .			10	50
	e) Zulassung eines Betriebes nach Buchst. d .			50	100
	6. Bei Amtshandlungen außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit zusätzlich	100	der jeweiligen Gebühr		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	D Untersuchung und Beurteilung als Sachverständiger im Rahmen				
	des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),				
	des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445),				
	des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),				
	und ihrer Ausführungsbestimmungen				
	1. Klinische Untersuchung eines Vorzugs- oder Rohmilchbestandes		je Tier		2
	mindestens			8	
	2. Entnahme von Blutproben		je Tier		2,50
	3. Besichtigung einer gewerblichen Anlage zur Konzessionserteilung			8	60
	4. Anerkennung eines Apparatetyps für die Milcherhitzung nach § 1 a der Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967)			20	50
	5. Untersuchung und Beurteilung eines von Tieren stammenden Lebensmittels auf Antrag des Gewerbetreibenden				
	a) einzelnes Lebensmittel			6	20
	b) größere Lebensmittelvorräte und Lager .		bis 1 t		20
			bis 5 t		30
			jede weiteren 5 t		6
	6. Bescheinigung für die Einfuhr von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren nach § 11 des Arzneimittelgesetzes			5	15
	7. Für die Erstattung eines schriftlichen ausführlichen Gutachtens		nach Zeitaufwand		
	8. Prüfung der Sachkenntnis einschließlich Bescheinigung des Sachkundennachweises . .				20
	9. Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186)				20
	10. Bei Amtshandlungen außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit zusätzlich	100	der jeweiligen Gebühr		
932	**Veterinärmedizinische Untersuchungen**				
	A Zerlegung einschließlich allgemeiner diagnostischer Untersuchung				
	1. Pferd, Esel, Rind		je Tier		35
	2. Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Haarwild		je Tier		15
	3. Ferkel, Lämmer, Hunde, Katzen		jedes erste Tier		10
			jedes weitere Tier desselben Bestandes		5
	ab sechstes Tier zur Sicherung der Bestandsdiagnose gebührenfrei				

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	4. Kaninchen, Pelztiere		jedes erste Tier		7,50
			jedes weitere Tier desselben Bestandes		4
	ab sechstes Tier zur Sicherung der Bestandsdiagnose gebührenfrei				
	5. Geflügel und Federwild, auch Ziervögel		jedes erste Tier		6
			jedes weitere Tier desselben Bestandes		3
	ab sechstes Tier zur Sicherung der Bestandsdiagnose gebührenfrei				
	6. Küken		jedes erste Tier		2,20
			jedes weitere Tier desselben Bestandes		1
	ab sechstes Tier zur Sicherung der Bestandsdiagnose gebührenfrei				
	7. Fische, Amphibien, Reptilien		jedes erste Tier		15
			jedes weitere Tier desselben Bestandes		5
	ab sechstes Tier zur Sicherung der Bestandsdiagnose gebührenfrei				
	8. Bienen		je Sendung		10
	9. Feten				
	a) Feten von Großtieren		jedes erste Tier		20
			jedes weitere Tier desselben Bestandes		10
	b) Feten von Kleintieren		jedes erste Tier		10
			jedes weitere Tier desselben Bestandes		5
	ab sechstes Tier zur Sicherung der Bestandsdiagnose gebührenfrei				
	10. Einzelne Organe				10
	B Mikrobiologische Untersuchung				
	1. Kulturelle Untersuchung				10
	2. Resistenzbestimmung				20
	3. Tupferproben (Stuten)				20
	4. Hygienisch-bakteriologische Stufenkontrolle (Betriebskontrolle)				
	a) Grundgebühr				40
	b) zusätzlich		je Probe		5
	5. Mikrobiologische Antibiotika-Blutspiegelbestimmung				
	a) Blutentnahme				
	aa) Wellensittiche		je Tier		2
	bb) Sonstige Vogelarten		je Tier		3
	b) Bestimmung				
	aa) im Blut		1 bis 5 Proben		35
			jede weitere Probe desselben Bestandes		7

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	bb) in Fütterungsarzneimitteln			30	120
	cc) in Fäzes				15
	C Serologische Untersuchung				
	1. Agglutination		erste Probe		6
			jede weitere Probe		2
	2. Komplementbindungsreaktion		erste Probe		10
			jede weitere Probe		5
	3. Präzipitation		erste Probe		10
			jede weitere Probe		5
	4. Blutuntersuchung auf Pullorum-Infektion		je Probe		0,25
	mindestens			6	
	5. Untersuchung auf Mycoplasmose		je Probe		0,40
	mindestens			6	
	6. Untersuchung auf Rotz		je Probe		10
	7. Untersuchung auf Beschälseuche		je Probe		10
	D Histologische Untersuchung			8	25
	E Virologische Untersuchung				
	1. Eikultur				20
	2. Gewebekultur				30
	3. Serologische Untersuchung komplizierter Art, z. B. HAH-Test, SN-Test		erste Probe	10	50
			jede weitere Probe	3,50	10
	4. Fluoreszenzserologische Untersuchung				
	a) direkte				15
	b) indirekte				25
	F Klinisch-chemisch-physikalische Untersuchung				
	1. Mikroskopische Untersuchung von Körperflüssigkeit, Ausscheidungen usw. einschließlich Anreicherung und Dunkelfeld				10
	2. Blutstatus				15
	3. Harnstatus				10
	4. Einfachere toxikologische Untersuchung			10	50
	G Kotuntersuchung				
	1. Parasitologische Untersuchung, Kotprobe oder Hautgeschabsel		erste Probe	6	10
			jede weitere Probe		2,50
	2. Bakteriologische Untersuchung		erste Probe		10
			jede weitere Probe		2,50
	3. Parasitologische und bakteriologische Untersuchung bei Geflügel		erste Probe		5
			jede weitere Probe		2
	H Trächtigkeitsuntersuchung				
	1. Biologischer Nachweis				25
	2. Chemischer Nachweis				15
	I Sterilitätsbekämpfung				
	1. Sperma-Gesamtuntersuchung				20
	2. Entnahme von Untersuchungsmaterial				10

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	K Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen				
	1. Untersuchung von Konsummilch, Joghurt, Milchgetränken		je Probe		15
	2. Untersuchung von Milchproben				
	a) Einzelmilchuntersuchung einschließlich Vorzugsmilch		bis zu 9 Proben je Probe		5
			ab 10. Probe je Probe		2
	b) Untersuchung von abgabefertiger Vorzugsmilch einschließlich Tierversuch		je Packung		30
	3. Untersuchung von Schlagsahne		je Probe		15
	4. Bakteriologische Untersuchung von Käse		je Probe		15
	5. Hemmstoffnachweis in Milch		erste Probe		20
			jede weitere Probe		3
	6. Zellgehaltsbestimmung in Milch		bis zu 9 Proben je Probe		5
			ab 10. Probe je Probe		2
	L Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen				
	1. Organoleptische Untersuchung und äußere Beurteilung				10
	2. Histologische Untersuchung				25
	3. Histometrie				40
	4. Bakteriologische Untersuchung				
	a) einfach				15
	b) kompliziert				40
	5. Präparation von Fleischerzeugnissen		je angefangene 100 Gramm		20
	6. Eiweißbestimmung durch Extraktion				25
	7. Stärkebestimmung (qualitativ)				4
	8. Säuregradbestimmung (pH-Messung)				6
	9. Serologische Untersuchung				50
	10. Rückstandsuntersuchung				
	a) Hemmstoffnachweis				5
	b) Hormonnachweis				
	aa) Tierversuch			80	200
	bb) histologisch				25
	cc) chemisch				50
	c) Sonstige Rückstandsuntersuchung			20	100
	11. Fettbestimmung nach Lösungsmittelextraktion				22
	12. Fettbestimmung nach Gerber				6
	13. Elektrophorese				50
	14. Hydroxyprolin				50
	15. Dünnschichtchromatografie		je Substanz		20
	16. Spektralphotometrische Messung und Bestimmung quantitativ			20	100
	17. Polyphosphat (pc) qualitativ				25
	18. Fremdwasserbestimmung bei Geflügel (nach Woltersdorf)				30

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	M Untersuchung von Eiern und Eiprodukten				
	1. Frischeprüfung		erste Probe		5
			jede weitere Probe		3
	2. Bakteriologische Untersuchung von Eiern und Eiprodukten		je Probe		15
	N Untersuchung von Fischen, Schalen- und Krustentieren sowie daraus hergestellten Erzeugnissen				
	1. Organoleptische Untersuchung				10
	2. Säuregradbestimmung				6
	3. Bakteriologische Untersuchung				20
	4. Parasitologische Untersuchung				10
	O Untersuchung sonstiger Lebensmittel		je Probe		20
	P Bakteriologische Fleischuntersuchung		je Probe		25
	Q Impfstoffherstellung		je Liter	50	100
	R Wasser- und Futteruntersuchungen				15
	S Tierversuch				
	1. Grundgebühr				5
	Zuzüglich Selbstkostenpreis der verwendeten Versuchstiere				
	2. Zuschlag für den Nachweis des Psittakoseerregers nach Abschluß einer Quarantäne beim importierten Psittaciden				15
	T Wissenschaftliches schriftliches Gutachten		nach Zeitaufwand		
933	**Fleischbeschau**				
	Amtshandlungen nach dem Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),				
	1. Zulassung zum Vertrieb bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches			4	25
	2. Erlaubnis zum Vertrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte			4	25
934	**Viehseuchenbekämpfung**				
	1. Einfuhrverbot und Beschränkung gegen das Ausland nach § 7 des Viehseuchengesetzes (VG) in der Fassung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313, 437)				
	Ein- und Durchfuhrgenehmigung für				
	a) Einhufer, Rinder und andere Großtiere		bis 100 Tiere je Tier		1
			jedes weitere Tier		0,50
	mindestens			15	
	höchstens				400
	b) Schweine, Wildschweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Rehe, Gazellen, Antilopen, Muffelwild		bis 100 Tiere je Tier		0,50
			jedes weitere Tier		0,25
	mindestens			10	
	höchstens				350

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	c) Affen		bis 100 Tiere je Tier		0,50
			jedes weitere Tier		0,10
	mindestens			10	
	höchstens				200
	d) Hasen, Kaninchen und ähnliche Kleintiere		je Tier		0,20
	mindestens			10	
	höchstens				100
	e) Haus- und Wildgeflügel		bis 1 000 Tiere je Tier		0,05
			jedes weitere Tier		0,01
	mindestens			5	
	höchstens				200
	f) Eintagsküken		bis 1 000 Tiere je Tier		0,02
			jedes weitere Tier		0,01
	mindestens			5	
	höchstens				150
	g) Psittaciden				
	aa) Wellensittiche		je Tier		0,15
	mindestens			10	
	höchstens				100
	bb) andere Psittaciden		je Tier		0,25
	mindestens			10	
	höchstens				200
	h) Bienen		je Volk		1
			je Königin		1
	mindestens			10	
	höchstens				50
	i) Bruteier		je 100 Stück		0,20
	mindestens			10	
	höchstens				100
	j) Fleisch von Haustieren		je kg		0,01
	mindestens			10	
	höchstens				300
	k) Erlegtes Wild und Geflügel				
	aa) Hirsche, Rehe, Wildschweine, Hasen und Kaninchen		je kg		0,01
	mindestens			10	
	höchstens				200
	bb) Wildgeflügel		bis 100 Stück je Stück		0,02
			jedes weitere Stück		0,01
	mindestens			10	
	höchstens				200
	l) Därme		je kg		0,01
	mindestens			10	
	höchstens				200
	m) Häute und Felle von Großtieren		je Stück		0,10
	mindestens			10	
	höchstens				150
	n) Kalbfelle, Schweinehäute und Kleintierfelle		je Stück		0,05
	mindestens			10	
	höchstens				100
	o) Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile		je 10 kg	10	0,01
	mindestens				
	höchstens				50

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	p) getrocknete Sehnen und ähnliche Abfälle		je 10 kg		0,01
	mindestens			10	
	höchstens				50
	q) Wolle, Haare und Borsten		je kg		0,01
	mindestens			10	
	höchstens				100
	r) Futtermittel tierischer Herkunft		je 10 kg		0,01
	mindestens			10	
	höchstens				200
	s) tierischen Dünger, Rauhfutter und Stroh		je 50 kg		0,01
	mindestens			10	
	höchstens				100
	t) Sperma		je 100 Portionen		10
	höchstens				100
	u) Jahresgenehmigung zur Einfuhr von Wolle, Haaren, Borsten, Knochen und ähnlicher tierischer Teile in bestimmte Betriebe				50
	v) sonstige Genehmigung				10
	höchstens				300
	Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- oder Durchfuhrgenehmigung für Fleisch nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der Tiere angegeben, so sind in der Gebührenberechnung die folgenden Durchschnittswerte zugrunde zu legen: 1 Rind = 150 kg 1 Kalb = 30 kg 1 Schaf = 15 kg 1 Schwein = 75 kg 1 Geflügel = 1 kg				
	2. Ursprungszeugnis auf Grund der §§ 16 bis 19 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 105, GVBl. II 356-20), zuletzt geändert durch Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz vom 17. Juli 1974 (BGBl. I S. 1498),				
	a) bei Großvieh (Einhufer, Rindvieh)		je Tier		0,40
	b) bei Kälbern (bis zu 4 Monaten), Schweinen		je Tier		0,15
	c) bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel)		je Tier		0,05
	mindestens			1	
	höchstens				6
	3. Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Nr. 16 VG) Erlaubniserteilung			15	120
	4. Herstellung von Impfstoff nach § 78 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249), Erlaubniserteilung			25	250
	5. Genehmigung zur Herstellung und zum Vertrieb von Tierarzneimitteln				50
	6. Genehmigung für Züchter und Händler von Psittaciden (§ 61d VG)				10
935	**Tierkörperbeseitigung**				
	Amtshandlungen auf Grund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313)				

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	1. Genehmigung				
	a) Verwendung von Tierkörpern zu Futterzwekken				
	aa) wenn sie im eigenen Betrieb anfallen . .			5	100
	bb) im übrigen			10	100
	b) Verwendung von Tierkörperteilen aus gewerblichen Schlachtungen zu Futterzwecken			10	60
	c) Verwendung von Speiseabfällen aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile oder Erzeugnisse von Tieren enthalten			10	30
	2. Überwachung nach § 17 TierKBG		nach Zeitaufwand		
936	**Approbation der Tierärzte**				
	1. Ausstellung der Approbationsurkunde oder einer Ersatzurkunde nach § 4 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409),				
	a) nach Abs. 1 und 2				100
	b) nach Abs. 3 (Ausländer)				200
	2. Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes für Ausländer nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung				
	a) bis zur Dauer von einem halben Jahr . .				25
	b) bis zur Dauer von 1 Jahr				50
	c) bis zur Dauer von 2 Jahren				100
	3. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Studenten in Studien- und Prüfungssachen . . .				25
937	**Hufbeschlag**				
	Amtshandlungen nach der Hufbeschlagsverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1974 (BGBl. I S. 1477),				
	1. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung . . .			5	15
	2. Erteilung eines Prüfungszeugnisses				5
	3. Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied				20

f) Als Nr. 95 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
95	**Ernährungswirtschaft**				
951	**Amtliche Handelsklassenüberwachung und freiwillige Qualitätskontrolle**				
	Kontrollbescheinigung, Empfangsbestätigung, Exportbescheinigung und anderer Güteentscheid nach dem Handelsklassengesetz vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), ...		je Partie	20	200

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
952	**Futtermittelüberwachung**				
	Amtshandlungen nach dem Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745)				
	1. Anerkennung von Mischfutterherstellungsbetrieben		je Betriebsstätte	50	200
	2. Durchführung von Nachkontrollen bei vorausgegangenen Beanstandungen				
	a) ohne Probeentnahme		je Fall		15
	b) mit Probeentnahme (ohne Untersuchungskosten)		je Fall		25
	3. Entnahme amtlicher Proben auf Anforderung .		je Probe		25
953	**Marktordnung für Vieh und Fleisch**				
	Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung nach dem Vieh- und Fleischgesetz vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), ...		nach Zeitaufwand		
954	**Finanzierungshilfen im Rahmen von Marktstrukturmaßnahmen**				
	Prüfung und Bearbeitung eines Antrages auf Startbeihilfe und auf Finanzierungshilfe im Rahmen von Investitionsförderungsmaßnahmen . . .	0,2	der Finanzierungshilfe		
	mindestens			10	
	höchstens				200
955	**Gutachten und Beratung**				
	Gutachter- und Beratungstätigkeit in Betrieben der Ernährungswirtschaft		nach Zeitaufwand		
956	**Statistische Meldungen**				
	Mahnung wegen nicht rechtzeitiger Abgabe von Meldungen nach dem Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) und dem Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), . . .		je Meldung	10	50

2. In Anlage 2 wird Nr. 95 durch Nr. 97, Nr. 951 durch Nr. 971 und Nr. 952 durch Nr. 972 ersetzt.

Artikel 2

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Gebühren, wenn sie für den Kostenschuldner günstiger sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Finanzen
Reitz

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung*)

Vom 17. Januar 1978

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Umzugskostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 384) und des § 23 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Hessischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 267, 270) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „16,20" durch die Zahl „18,90" und die Zahl „18" durch die Zahl „20,70" ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Zahl „11,10" durch die Zahl „12,90" und die Zahl „12,30" durch die Zahl „14,10" ersetzt.
3. In Abs. 3 werden die Zahl „7,80" durch die Zahl „9" und die Zahl „8,40" durch die Zahl „9,60" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 323-53

Dritte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften*)

Vom 17. Januar 1978

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) wird verordnet:

Artikel 1

Das Hessische Reisekostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe II	24 DM,
Reisekostenstufe I	27 DM.".

   b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe II	29 DM,
Reisekostenstufe I	33 DM.".

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe II	29 DM,
Reisekostenstufe I	33 DM.".

Artikel 2

Art. 1 Nr. 2 ist erstmals für die Nacht vom 31. Dezember 1977 zum 1. Januar 1978 anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 323-26

Anordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Feststellung nach § 31 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Bestimmung der für die Anordnung von Maßnahmen nach § 33 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zuständigen Behörde*)

Vom 20. Januar 1978

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877), und auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Der Minister der Justiz ist zuständig,

1. nach § 32 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz festzustellen, daß die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Verbindung von Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt einschließlich des schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit dem Verteidiger nach § 31 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorliegen, und
2. die zur Unterbrechung dieser Verbindungen erforderlichen Maßnahmen nach § 33 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu treffen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 24-22

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 3 kostet 2,30 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47